

Bundessozialgericht
Az.: 10 RV 672/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
29. April 1969

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 29. April 1969 durch

Senatspräsident	Dr. T e s m e r -Vorsitzender-,
Bundesrichter	Dr. S t r a u ß und
Bundesrichter	Dr. B u r d e n s k i,
Bundessozialrichter	Dr. G ö p p e l und
Bundessozialrichter	J a h n s

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 13. Juli 1966
aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung
an dieses Gericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem ab-
schließenden Urteil vorbehalten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

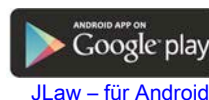
G r ü n d e :

Der Kläger erhielt wegen starker Herabsetzung der Gebrauchsfähigkeit der linken Hand infolge einer Verletzung des linken Unterarmes durch Granatsplitter eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 40 v.H. Im April 1961 beantragte er die Erhöhung seiner Rente wegen weiterer Gesundheitsstörungen - Bruch des rechten Unterarmes und Verrenkung zweier Finger der linken Hand - infolge eines am 3. März 1961 durch Sturz auf der Kellertreppe erlittenen Unfalls, den er auf die anerkannte Schädigung am linken Arm zurückführte. Das Versorgungsamt (VersorgA) lehnte den Antrag mit Bescheid vom 16. August 1962 ab, weil der Unfall nicht durch die Schädigung verursacht worden sei. Der Widerspruch hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 16. Oktober 1962). Das Sozialgericht (SG) Frankfurt entsprach mit Urteil vom 23. September 1965 dem Begehren des Klägers und erkannte ihm für alle Schädigungsfolgen eine Rente nach einer MdE um 70 v.H. zu. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 13. Juli 1966 die Klage abgewiesen. Im Tatbestand seines Urteils hat es die Prozeßgeschichte und die Schilderung des Klägers über den Verlauf des Unfalls wiedergegeben und sodann zur Ergänzung des Sachverhalts auf den Inhalt der Gerichts- und Versorgungsakten, der beigezogenen Akten der Landesversicherungsanstalt (LVA) Hessen und der Rheinland-Versicherungs-AG sowie auf den Vortrag der Beteiligten Bezug genommen. In den Urteilsgründen hat es ausgeführt, der Unfall vom 3. März 1961 könne schon nach der eigenen Schilderung des Klägers nicht auf die anerkannte Schädigung an der linken Hand zurückgeführt werden. Dessen Behauptung, er habe wegen seiner Kriegsverletzung vergeblich versucht, sich mit der linken Hand am Geländer festzuhalten, könne nicht entscheidend ins Gewicht fallen, weil die erlittene Verstauchung zweier Finger dieser Hand auch bei dem Sturz auf der Treppe oder dem nachfolgenden Unfall entstanden sein könne.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

- 3 -

Der plötzliche und völlig überraschende Sturz des Klägers hätte es auch bei körperlicher Unversehrtheit nicht ermöglicht, einen festen Halt zu gewinnen. Zur Zeit des Unfalls in den Morgenstunden sei seine Reaktionsfähigkeit außerdem noch dadurch herabgesetzt gewesen, daß er vorher 9 Stunden Nachtdienst als Kellner geleistet sowie zwei Gläser Bier getrunken habe. Auffällig sei auch, daß er bei seiner polizeilichen Vernehmung im Unfallermittlungsverfahren der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten am 19. September 1961 von einer Behinderung durch die geschädigte Hand überhaupt nichts erwähnt habe. Bei diesem Sachverhalt könne weder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß der Kläger vor seinem Sturz überhaupt noch mit der linken Hand nach dem Treppengeländer gefaßt habe, um einen Halt zu gewinnen, noch könne selbst bei Unterstellung eines solchen Zufassens angenommen werden, daß er ohne seine Kriegsverletzung sich tatsächlich hätte festhalten und vor dem Sturz bewahren können.

Die Revision wurde nicht zugelassen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger mit Schriftsatz vom 29. August 1966, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 30. August 1966, Revision eingelegt.

Er beantragt,

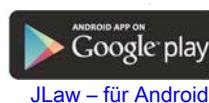
die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Berufungsurteils vom 13. Juli 1966 zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

In der Revisionsbegründung vom 14. September 1966, auf die Bezug genommen wird und die beim BSG am 16. September 1966 eingegangen ist, stützt der Kläger die Revision auf Verfahrensmängel im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und außerdem auf § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG. Er rügt vor allem eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör nach den

-- 4 --



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

§§ 62, 112 Abs. 2 SGG, weil weder seinem Prozeßbevollmächtigtem noch ihm selbst Gelegenheit zur Äußerung auf die in dem Urteil verwerteten Ergebnisse des Unfallermittlungsverfahrens gegeben worden sei. Das Urteil lasse auch nicht erkennen, daß die darin verwerteten Unterlagen der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten überhaupt beigezogen worden seien. Von diesen für die Überzeugung des LSG wesentlichen Unterlagen seien der Kläger und sein Prozeßbevollmächtigter in der mündlichen Begründung überrascht worden. Das Berufungsgericht habe ihnen unbekannte Tatsachen bewußt vorenthalten, zu denen sie sich infolgedessen auch nicht hätten äußern können. Das LSG habe ferner §103 SGG verletzt, weil zur erschöpfenden Sachaufklärung auch eine Besichtigung des Unfallortes oder mindestens die Anfertigung einer Skizze gehört hätte und weil zur Feststellung der durch den Nachtdienst in Verbindung mit dem Alkoholgenuß eingeschränkten Reaktionsfähigkeit ein medizinischer Sachverständiger gehört werden müssen (vgl. II Nr. 5 und 6 der Revisionsbegründung).

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

In seinem Schriftsatz vom 24. Oktober 1966, auf den Bezug genommen wird, hält er die Verfahrensrügen nicht für gerechtfertigt. Zur Abwehr der auf § 62 SGG gestützten Rüge erwähnt er nur die Akten der LVA und der Rheinland-Versicherungs-AG, nicht aber die Akten der Berufsgenossenschaft.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und auch rechtzeitig begründet worden (§§ 164, 166 SGG). Da sie nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen worden ist, ist sie nur statthaft, wenn zutreffend ein wesentlicher Verfahrensmangel des LSG im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt wird (BSG 1, 150) oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs der behaupteten Gesundheitsstörung mit einer



- 5 -

Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) das Gesetz bei Anwendung der in der Kriegsopferversorgung geltenden Kausalitätsnorm im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG verletzt worden wäre. Der Kläger hat die Statthaftigkeit der Revision sowohl auf Verfahrensmängel im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG als auch auf eine Gesetzesverletzung im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG gestützt. Als wesentliche Verfahrensmängel rügt er eine Verletzung des § 62 SGG i.V.m. § 112 Abs. 2 SGG sowie des § 103 SGG. Greift eine dieser Rügen durch, so kommt es für die Statthaftigkeit der Revision nicht mehr darauf an, ob auch die anderen Verfahrensmängel oder eine Gesetzesverletzung im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG vorliegen (vgl. BSG in SozR SGG § 162 Nr. 122). Der Kläger rügt vor allem eine Verletzung des § 62 SGG, die er darin erblickt, daß weder er selbst noch sein Prozeßbevollmächtigter zu den in den Gründen des Urteils (Bl. 7) verwerteten Unterlagen der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten über das Unfallermittlungsverfahren sich hätten äußern können und aus dem Tatbestand nicht einmal ersichtlich sei, daß diese Unterlagen überhaupt beigezogen waren. Diese Rüge greift auch durch. Nach § 62 SGG ist den Beteiligten vor jeder Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. In seiner Begründung hat das LSG bei der Würdigung der Angaben des Klägers über seinen Unfall hervorgehoben, daß dieser auffälligerweise bei seiner polizeilichen Vernehmung im Unfallermittlungsverfahren der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten am 19. September 1961 von einer Behinderung durch die geschädigte Hand überhaupt nichts erwähnt habe. Auch dieser Umstand ist für die Feststellung des LSG mitbestimmend gewesen, es könne nicht als wahrscheinlich angesehen werden, daß der Kläger vor seinem Sturz noch mit der linken Hand nach dem Treppengeländer gefaßt habe oder sich ohne seine Kriegsverletzung hätte tatsächlich festhalten und vor dem Sturz bewahren können. Das LSG hat somit zu seiner Urteilsbegründung den Inhalt der Akten der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten mitverwertet. Dabei kann dahinstehen, wann diese Unterlagen vom LSG angefordert worden sind und ob sie dem LSG schon vor der Urteilsverkündung vorgelegen haben. Das Anschreiben der Berufsgenossenschaft vom 12. Juli 1966, das in den Akten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

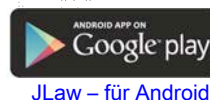
- 6 -

nach der Niederschrift über die Sitzung vom 13. Juli 1966 abgeheftet ist, trägt keinen datierten Eingangsvermerk und gibt als Grund der Übersendung ein Telefongespräch an. Selbst wenn diese Akten schon in der Sitzung am 13. Juli 1966 dem LSG vorgelegen haben, so ist auf jeden Fall nicht zu erkennen, daß sie Gegenstand der Verhandlung gewesen sind oder daß dem Kläger in dieser Verhandlung der Inhalt jener Akten, insbesondere die Protokolle über seine polizeiliche Vernehmung mitgeteilt worden sind. Auch unter den Akten, auf die im angefochtenen Urteil zur Ergänzung des Sachverhalts Bezug genommen ist, sind die Akten der genannten Berufsgenossenschaft nicht aufgeführt. Ebenso wenig läßt die Sitzungsniederschrift vom 13. Juli 1966 ersehen, daß bei der Darstellung des Sachverhalts gem. § 112 Abs. 1 Satz 2 SGG auch der Inhalt der erwähnten Akten wiedergegeben worden ist. Ein entsprechender Hinweis hätte unter den in diesem Fall gegebenen besonderen Umständen umso näher gelegen, als die im Urteil noch verwerteten Unterlagen der Berufsgenossenschaft offensichtlich erst in letzter Minute angefordert worden waren. Der Senat ist unter diesen Umständen der Überzeugung, daß der Kläger oder sein Prozeßbevollmächtigter in der Sitzung am 13. Juli 1966 keine Gelegenheit erhalten haben, sich zu den in den Akten der Berufsgenossenschaft befindlichen Protokollen über seine polizeiliche Vernehmung zu äußern. Das LSG hat dadurch den Anspruch auf Gewährung des rechtlichen Gehörs verletzt. Die Rüge einer Verletzung des § 62 SGG trifft somit zu. Die Revision ist aus diesem Grunde statthaft. Auf dem erwähnten Verfahrensmangel beruht auch das angefochtene Urteil, weil die Möglichkeit besteht, daß das LSG anders entschieden hätte, wenn es den § 62 SGG beachtet hätte (BSG 2, 197). Das Urteil war daher aufzuheben. In der Sache konnte der Senat nicht entscheiden, weil es infolge der Rüge des Klägers an einer wirksamen Feststellung darüber fehlt, ob die Wehrdienstbeschädigung tatsächlich die Ursache

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

für den Unfall des Klägers gewesen ist. Die Sache war daher zur erneuten Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)